

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Naturstrom Dollern GbR
Bek. d. GAA Cuxhaven v. 09.03.2020
-CUX19-131-8.1-Ut-

Die Firma Naturstrom Dollern GbR, 21739 Dollern, Hagener Weg, hat mit Schreiben vom 15.11.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit einer Biogasproduktionskapazität von 2.091.060 Nm³/a am Standort in 21739 Dollern, Kuckucksmoorweg, Gemarkung Dollern, Flur 1, Flurstück(e) 33/3 und 73/30 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Neubau eines BHKW-Containers (BHKW 2) mit installiertem Flex-BHKW (BHKW 2)
- Neubau eines offenen Auffangbehälters mit Abtankplatz für verschmutztes Regenwasser
- Neubau einer Gärresttrocknungsanlage
- Neubau eines ASL-Lagerbehälters
- Neubau einer automatischen Gasfackel
- Erhöhung der Jahresgasproduktion
- Wegfall der Stützwand der Silageplatte und des Abtankplatzes am Gärrestlager 2

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Sondergebiet Biogasanlage“ der Gemeinde Dollern

Durch die beantragten Maßnahmen werden keine anderen oder zusätzliche Abfälle erzeugt. Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage mit einem unteren Betriebsbereich gem. StörfallVO. Das störfallrelevante Volumen erhöht sich durch die beantragte Änderung nicht und somit kommt es auch zu keiner Gefahrenerhöhung. Schutzwürdige Nutzung ist im Einwirkbereich der Anlage nicht vorhanden.

Besonders schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar..